Stadt Karlsruhe

ANLAGE 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. S. 13) m.W.v. 28.02.2026 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 24. November 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe (Fraktionsfinanzierungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Karlsruhe stellt den Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats zur Finanzierung ihres notwendigen personellen und sächlichen Aufwands bei der Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben, die in der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft bestehen, Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten. Bei Beschaffungen durch die Fraktionen sind künftig entsprechend der Regelungen für die Stadtverwaltung bei einem Auftragswert von über 1.000 Euro (netto) Marktvergleiche, ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (netto) Vergabeverfahren durchzuführen. In der Regel sind dabei die gesamtstädtischen Rahmenverträge zu nutzen und Bestellungen über das Kaufhaus der Stadt abzuwickeln.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion während der Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Gemeinderats oder während der Amtsperiode mit der Auflösung der

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Fraktion. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen. Entsprechendes gilt für fraktionslose Gemeinderatsmitglieder.

3. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Jede personelle Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

4. § 1 Absatz 5 wird neu aufgenommen:

Besteht eine Fraktion oder Gruppierung bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats und bildet sie sich zu Beginn der neuen Amtszeit aus Mandatsträgern derselben Partei oder Wählervereinigung erneut, so geht das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion oder Gruppierung auf die neue Fraktion oder Gruppierung über. Es sind von der alten Fraktion oder Gruppierung in einem Übergabeprotokoll schriftlich der Kassenbestand, der Bestand auf dem Konto sowie das Vorhandensein des im Inventarverzeichnis aufgeführten Inventars zu bestätigen. Die Nachfolgefraktion/-gruppierung hat die Übergabe durch Unterschrift zu bestätigen. Besteht eine Fraktion oder Gruppierung nicht weiter bzw. bildet sie sich zu Beginn der neuen Amtszeit nicht aus Mandatsträgern derselben Partei oder Wählervereinigung erneut, so sind die Regelungen in § 7 Abs. 5 zu beachten.

5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Arbeitgeberfunktion für das Personal wird durch die jeweiligen Fraktionen bzw. fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder ausgeübt. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung. Die Beschäftigungsverhältnisse sind höchstens bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode des Gemeinderates zu befristen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind zudem so zu gestalten, dass sie bei einer Auflösung der Fraktion bzw. dem Ausscheiden eines fraktionslosen Gemeinderatsmitglieds aus dem Gemeinderat enden.

6. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Auszahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte an die Beschäftigten erfolgt durch das Personal- und Organisationsamt. Die Fraktion bzw. das fraktionslose Gemeinderatsmitglied stellt dem Personal- und Organisationsamt alle für die Gehaltsabrechnung notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Für die Durchführung der Gehaltsabrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben. Die Kostenpauschale wird jährlich neu ermittelt auf der Basis der aktiven Personalfälle zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres. Abgerechnet wird pro Fraktion bzw. fraktionslosem Gemeinderatsmitglied mindestens ein Personalfall. Die Kostenpauschale wird jeweils zum Juli eines Jahres fällig und vom Personal- und Organisationsamt mittels Rechnung angefordert.

7. § 2 Absatz 4 wird neu aufgenommen:

Es darf nur ein Ratsmitglied in der jeweiligen Geschäftsstelle beschäftigt sein. Arbeitsverträge, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehen, werden nicht von dieser Regelung

tangiert. Diese Arbeitsverträge enden mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates bzw. sind durch die Fraktion fristgerecht zu beenden. Ausnahmen sind temporär nur zulässig, wenn ein nachgewiesener, außergewöhnlicher Personalbedarf besteht.

8. § 2 Absatz 5 wird neu aufgenommen:

Das beschäftigte Personal wird von den jeweiligen Fraktionen bzw. fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern zur Verschwiegenheit entsprechend den Regelungen der gemeinderätlichen Verschwiegenheitspflicht verpflichtet.

9. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Sachkostenbudget darf entsprechend den Grundsätzen des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

1. Sächlicher Verwaltungsaufwand zur Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft, insbesondere durch die Geschäftsstellen der Fraktionen bzw. das Personal der fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder.
2. Ausgaben für die Durchführung von Fraktionssitzungen und ggf. Klausurtagungen, die der Vorbereitung auf die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen dienen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern und eine Bewirtung, die über eine Erfrischung hin-ausgeht, sind jedoch unzulässig.
3. Ausgaben für die Fortbildung der Gemeinderatsmitglieder, soweit sie den Aufgabenbereich des Gemeinderates betreffen, und Ausgaben für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder, soweit sie für die Erledigung von deren Aufgaben notwendig sind. Informationsreisen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit aktuellen Themen des Gemeinderates stehen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
4. Ausgaben für informierende Öffentlichkeitsarbeit soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder mit örtlichem kommunalem Bezug zur Gemeinderatsarbeit betreffen. Die Mittel dürfen insbesondere in Vorwahlzeiten nur für die informierende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes und den daraus abgeleiteten Grundsätzen verwendet werden. Die Zulässigkeit der Finanzierung von Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit ist im Vorfeld von Wahlen entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung eingeschränkt bzw. entfällt spätestens zwei Monate vor der Wahl ganz. Unabdingbar ist, dass die Fraktion bzw. das fraktionslose Gemeinderatsmitglied deutlich als solches in Erscheinung treten muss. Die Öffentlichkeitsarbeit muss den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zu Gunsten einer Partei bzw. einer Wählergemeinschaft oder einer Wahlbewerberin bzw. eines Wahlbewerbers vermeiden.
5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten. Nicht zulässig sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.

10. § 4 Absatz 3 wird neu aufgenommen:

Gegenstände, ab einem Wert von 500 EUR (netto), sind von den Geschäftsstellen in das dort vorliegende Inventarverzeichnis aufzunehmen. Diese Gegenstände sind bei einer Auflösung oder einem Ausscheiden der Fraktion, Gruppierung oder des fraktionslosen Gemeinderatsmitglieds aus dem Gemeinderat an die Stadt Karlsruhe abzugeben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Gegenstand durch eine Neubeschaffung ersetzt oder nicht mehr benötigt wird. Die Dokumentationspflicht gilt für Neubeschaffungen ab Inkrafttreten der Satzung. Die vom Hauptamt beschaffte Grundausstattung muss nicht in die Inventarliste aufgenommen werden.

11. § 7 Absatz 5 wird neu aufgenommen:

Ist eine Fraktion oder Gruppierung im neu gewählten Gemeinderat nicht mehr vertreten, so hat sie binnen einer Frist von drei Monaten die Abrechnung vorzulegen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder des Gemeinderates, wenn sie während der Amtszeit ausscheiden oder nicht mehr wiedergewählt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe,…….

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.